Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4590

Alle Abg

21. Januar 2021

Telefon 0211 871-2554
Telefax 0211 871-

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen
Beteiligung gemäß § 12 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 17 Absatz 1 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst

Anlagen: Verordnungsentwurf nebst Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die ehemalige Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) führt seit Januar 2020 den Namen Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV). Die Namensänderung war Teil des Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878). Diese Umbenennung ist in der Verordnung zu bereinigen.

Im Weiteren ist aufgrund des dynamischen Wachstums der Hochschule eine Anpassung der Abteilungsstrukturen erforderlich. In der Vergangenheit hat sich der Studienstandort Bielefeld, welcher bisher der Abteilung Münster zugeordnet ist, sehr stark entwickelt. Die Errichtung einer eigenen Abteilung in Bielefeld erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung ist bezüglich der Änderung angehört worden und ist hiermit einverstanden.

Gemäß § 12 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 17 Absatz 1 Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst ist vor Erlass der Rechtsverordnung - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - der zuständige Ausschuss des Landtags anzuhören.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2020 den Verordnungsentwurf zur Kenntnis genommen und vorbehaltlich der Ergebnisse der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses die Ausfertigung der Verordnung gebilligt.

Mit der Übersendung des beiliegenden Verordnungsentwurfes komme ich dieser rechtlich vorgesehenen Beteiligung nach.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen
Vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 12 Absatz 1, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags und Anhörung der Fachhochschule, und des § 17 Absatz 1 Satz 1, insoweit im Einvernehmen nach Anhörung der Fachhochschule mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168) geändert worden sind, verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen vom 19. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 968) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Fachhochschule für" durch die Wörter „Hochschule für Polizei und" ersetzt und die Wörter „in Gelsenkirchen" werden gestrichen.

2. In § 1 werden die Wörter „Fachhochschule für" durch die Wörter „Hochschule für Polizei und" ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für" durch die Wörter „Hochschule für Polizei und" ersetzt und nach dem Wort „in" wird das Wort „Bielefeld, " eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Erlass die Einrichtung von zusätzlichen Studienstandorten im Einzugsbereich der Abteilungen regeln."

4. § 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabelle Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Begründung

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die ehemalige Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) führt seit Januar 2020 den Namen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HSPV). Die Namensänderung war Teil der Novelle des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande NRW (FHGöD). Diese Umbenennung ist in der Verordnung zu bereinigen.

Im Weiteren ist aufgrund des dynamischen Wachstums der Hochschule eine Anpassung der Abteilungsstrukturen erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Umbenennung der Hochschule wird im Verordnungstext redaktionell umgesetzt.

Zum anderen sollen die Änderungen der HSPV hinreichende Flexibilität bei der zukünftigen Errichtung, etwaiger Zusammenlegung oder bei der Aufhebung von Studienstandorten gewährleisten. Durch stetig steigende Studierendenzahlen sowie den Zugewinn an weiteren Studiengängen ist eine Flexibilisierung der Studienstandorte und ihrer Zugehörigkeit zu den vorhandenen Abteilungen der Hochschule notwendig, ohne dass es dafür einer Veränderung der Verordnung bedarf. Zukünftig sollen Änderungen im Liegenschaftsbereich demnach per Erlass vom Ministerium des Innern geregelt werden können.

Gleichzeitig hat sich in der Vergangenheit der Studienstandort Bielefeld, welcher bisher der Abteilung Münster zugeordnet ist, sehr stark entwickelt. Die Errichtung einer eigenen Abteilung in Bielefeld erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll und soll noch in diesem Jahr umgesetzt werden.

III. Erforderlichkeit

Die prüfungsrechtlichen Vorschriften stützen sich auf die Regelungen der Aufbauorganisation. Insofern ist eine flexible Anpassung der Aufbauorganisation im Rahmen der Dienstaufsicht und entsprechend des dynamischen Wachstums der Hochschule erforderlich.

IV. Gesetzesfolgen

Die erforderliche Einrichtung einer Funktion der Abteilungsleitung wurde bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung zugestanden.

V. Befristung

Aufgrund der Entfristung der Ermächtigungsnorm Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst ist eine Entfristung der Verordnung vorzunehmen.